

- g) an dem Zentralorgan, den Zeitschriften und anderen Publikationen des Zentralvorstandes mitzuarbeiten.

§ 11

(1) Für besondere Aktivität in der Arbeit zur Festigung der Gesellschaft für Sport und Technik sowie außergewöhnliche Leistungen in der Ausbildung und andere patriotische Taten können die Mitglieder nach den vom Zentral Vorstand beschlossenen Richtlinien ausgezeichnet werden.

(2) Für wissenschaftliche Arbeiten, Erfindungen, Konstruktionen und Verbesserungsvorschläge kann das Mitglied durch den Zentralvorstand der Gesellschaft für Sport und Technik der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zur Auszeichnung vorgeschlagen werden.

III.

Der Organisationsaufbau und die innergesellschaftliche Demokratie

§ 12

Die Gesellschaft für Sport und Technik ist juristische Person. Die Gesellschaft für Sport und Technik wird durch den Vorsitzenden oder einen von ihm Beauftragten vertreten.

§ 13

(1) Die Gesellschaft für Sport und Technik läßt sich in ihrer Organisationsarbeit von folgenden Prinzipien leiten:

- a) daß die leitenden Organe der Gesellschaft für Sport und Technik von unten nach oben gewählt werden;
- b) daß die leitenden Organe der Gesellschaft für Sport und Technik zur regelmäßigen Berichterstattung über ihre Tätigkeit vor den Mitgliedern verpflichtet sind und die Mitglieder Rechenschaft über die Erfüllung von Organisationsaufträgen abzulegen haben;
- c) daß die Minderheit sich der Mehrheit unterordnet;
- d) daß die Beschlüsse der übergeordneten Leitungen und Organe für alle nachgeordneten Organisationseinheiten unter Beachtung der größten Selbständigkeit der unteren Organe bindend sind.

(2) Alle leitenden Organe der Gesellschaft für Sport und Technik arbeiten nach den Prinzipien der Kollektivität.

§ 14

Alle leitenden Organe der Gesellschaft für Sport und Technik haben das Recht und die Pflicht, bewährte und aktive Mitglieder zum Einsatz als Ausbilder, zur Mitarbeit in Kommissionen und Aktivs heranzuziehen und den Mitgliedern Organisationsaufträge zu erteilen.

§ 15

Die Wahl der Vorstände der Gesellschaft für Sport und Technik erfolgt auf der Grundlage der vom Zentralvorstand beschlossenen Wahldirektive.

§ 16

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, Delegiertenkonferenzen und Vorstände werden mit Stimmenmehrheit gefaßt

§ 17

(1) Die Gesellschaft für Sport und Technik ist nach dem territorialen und dem Betriebsprinzip aufgebaut.

(2) Die Organe der Gesellschaft für Sport und Technik sind:

- a) für das gesamte Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik — der Kongreß der Gesellschaft für Sport und Technik und der Zentralvorstand;
- b) für die Bezirke — die Bezirksdelegiertenkonferenzen und die Bezirksvorstände;
- c) für die Kreise — die Kreisdelegiertenkonferenzen und die Kreisvorstände;
- d) für die Grundorganisationen — die Mitgliederversammlungen bzw. die Delegiertenkonferenzen und die Vorstände der Grundorganisationen.

IV.

Der Kongreß und der Zentralvorstand der Gesellschaft für Sport und Technik

§ 38

(1) Das höchste Organ der Gesellschaft für Sport und Technik ist der Kongreß. Er tritt in der Regel einmal in vier Jahren zusammen. Ein außerordentlicher Kongreß kann auf Beschluß des Zentralvorstandes oder auf Verlangen der Mehrheit der Mitglieder der Gesellschaft für Sport und Technik einberufen werden.

(2) Die Delegierten zum Kongreß werden auf ordnungsgemäß einberufenen Bezirksdelegiertenkonferenzen entsprechend der Wahldirektive des Zentralvorstandes der Gesellschaft für Sport und Technik gewählt.

(3) Der Kongreß der Gesellschaft für Sport und Technik muß mindestens acht Wochen vor der Durchführung unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Zentralvorstand der Gesellschaft für Sport und Technik einberufen werden.

§ 19

Der Kongreß nimmt die Rechenschaftsberichte des Zentralvorstandes sowie der Zentralen Revisionskommission entgegen und legt die Aufgaben für die Arbeit fest. Er beschließt das Statut und wählt die Mitglieder und Kandidaten des Zentralvorstandes und der Zentralen Revisionskommission.

§ 20

(1) Der Zentralvorstand der Gesellschaft für Sport und Technik ist zwischen den Kongressen das höchste Organ der Gesellschaft für Sport und Technik. Er führt die Beschlüsse des Kongresses durch, leitet die gesamte Tätigkeit der Organisation, beruft die verantwortlichen Redakteure für die Presseorgane der Gesellschaft für Sport und Technik, verwaltet und überwacht das Vermögen und die Finanzen der Organisation.

(2) Der Zentralvorstand tritt in der Regel einmal in sechs Monaten zusammen.

§ 21

(1) Der Zentral Vorstand wählt aus seinen Mitgliedern zur Leitung der ständigen Arbeit den Vorsitzenden des Zentral Vorstandes, seine Stellvertreter und die Mitglieder des Sekretariats. Das Sekretariat ist dem Zentralvorstand rechenschaftspflichtig.

(2) Die Abgrenzung der Aufgaben des Sekretariats gegenüber dem Zentral Vorstand wird in der Arbeitsordnung des Zentralvorstandes festgelegt und durch den Zentral Vorstand beschlossen